

## **Die Westeroder Schützengesellschaftssatzung vom 30.10.1992**

### **Abschrift vom 04.03.2018**

1. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. In der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und die Kassenabrechnung für das zurückliegende Geschäftsjahr vorzulegen; über die Entlastung ist zu beschließen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn außer den anwesenden Vorstandsmitgliedern mindestens zehn weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern die Satzung nicht Gegenteiliges bestimmt, mit der einfachen Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern gefasst.
4. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
5. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 gelten entsprechend.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den sinngemäßen Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden und Protokollführer unter Beidrückung des Stempels der Schützengesellschaft zu unterschreiben.

### **§ 12 Satzungsänderung (1)**

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich abzufassen.
3. Anträge von Mitgliedern sind mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung über den Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden dem Vorstand einzureichen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Schützengesellschaft Westerode besteht so lange, wie noch sieben Mitglieder dem Verein angehören. Erfolgt eine Auflösung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwendung für den caritative Zwecke an die kath. Kirchengemeinde St. Dionysius in Nordwalde. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände mit Traditions- oder Brauchtumswert. Diese Gegenstände gehen an das Heimatmuseum Nordwalde.

### **§ 14 Schützenfest**

1. An den Schützenfesttagen obliegt dem Vorstand die Führung des Festes. Etwaige Beschwerden sind an die Vorstandsmitglieder zu richten.
2. Das Hausrecht beim Schützenfest wird durch die einzelnen Vorstandsmitglieder ausgeübt, die gegenüber jedermann insoweit weisungsberechtigt sind. Bei Unstimmigkeiten mehrerer Vorstandsmitglieder entscheiden die drei ranghöchsten anwesenden Vorstandsmitgliedern. Die Rechte und Pflichten des Festwirtes und des Festhalters bleiben davon unberührt.
3. Bei vereinschädigendem bzw. unehrenhaften Verhalten auf dem Schützenfest kann ein Mitglied von der Teilnahme an den Festveranstaltungen ausgeschlossen werden. Hierüber befinden die auf dem Fest erreichbaren anwesenden Vorstandsmitglieder mit mehr als der Hälfte ihrer Stimmen. Ist Eile geboten, können die drei ranghöchsten anwesenden Vorstandsmitglieder allein entscheiden.
4. Jeder Schütze hat ein Schussgeld zu entrichten. Über die Höhe des Schussgeldes entscheidet der Vorstand.

5. Erringung der Königswürde: König ist derjenige, der das letzte Stück des Vogels von der Stange schießt. Es werden ausgeschossen der König der Junggesellen und der König der Verheirateten.

6. Zum Vogelschießen treten die Vereinsmitglieder pünktlich in Vereinsuniform an. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße belegt. Der Vorstand entscheidet über die Höhe.

7. Die Königswürde kann jedes männliche Mitglied erringen, das das 18. Lebensjahr erreicht und mindestens ein Jahr Vereinsmitglied ist. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand.

8. Wer die Königswürde ablehnt, hat ein Strafgeld zu zahlen, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird und in der Vereinsordnung zu benennen ist.

9. Die Königin soll aus den Reihen der Mitglieder kommen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Die Annahme der Königinnenwürde begründet automatisch die Mitgliedschaft im Verein.

10. Die neuen Könige erhalten aus der Vereinskasse einen Zuschuss, dessen Höhe durch die Generalversammlung festzusetzen und in der Vereinsordnung zu benennen ist. Als Gegenleistung müssen die Könige bis zum nächsten Schützenfest ein silbernes Schild an der Königskette anbringen lassen.

11. Die Königspaare erklären sich einverstanden, dass eine Fotografie des jeweiligen Paares in das Vereinsalbum genommen wird.

12. Der Ablauf und die wesentlichen Regularien des Schützenfestes werden im Übrigen in einer Vereinsordnung geregelt. Das gleiche gilt für die Rechte und Pflichten der Königspaare.

## **§ 15 Sonstige Veranstaltung**

1. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 3 werden analog angewandt. In Ergänzung zu Abs. 3 ist bezüglich des Karnevalsumzuges durch die Bauernschaften die Entscheidung über den Ausschluss von Teilnehmern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden zu treffen.

## **§ 16 Vereinsordnung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der geltenden Satzung mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist für den Vorstand und alle Mitglieder bindend.

2. Änderungen der Vereinsordnung sind nur mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich.

3. In der Vereinsordnung sind mindestens zu regeln:

A das Verfahren zur Wahl der Vorstandsmitglieder

B der Ablauf und die wesentlichen Regularien des Schützenfestes

C die Rechte und Pflichten der Königspaare.

4. Weitere Regelungen können getroffen werden.